

# Auslandsdienst vorzeitig beenden

## Beitrag von „Jorge“ vom 22. April 2012 10:39

Wenn du dein Vertragsverhältnis vorzeitig beenden möchtest, müsste zunächst geklärt werden, ob du als Auslandsdienstlehrkraft, Bundesprogrammlehrerin oder Ortskraft tätig bist, d. h. ob deutsches oder Landesrecht gilt.

Zuerst solltest du in deinem Dienstvertrag nachlesen, welche Kündigungsmöglichkeiten dort vereinbart sind. Nach deutschem Recht sind zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse ordentlich nicht kündbar, d. h. sie enden durch Zeitablauf, es sei denn, es ist vertraglich eine solche Möglichkeit ausdrücklich vereinbart. Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Private und berufliche Probleme, wie du sie schilderst, deuten nicht darauf hin und sind auch keine Besonderheit einer deutschen Auslandsschule.

Es besteht aber die Möglichkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag), was aber, sofern du keine Ortskraft bist, der Zustimmung der [ZfA](#) bedarf, die auch politische Rahmenbedingungen berücksichtigen muss.

Dass es für die Schule nicht gerade erfreulich ist, wenn eine Lehrkraft vorzeitig aus dem Vertrag aussteigen möchte, ist nachvollziehbar. Der häufigste Grund ist, dass ein Bundesprogrammlehrer in Deutschland eine Planstelle angeboten bekommt und von heute auf morgen abreisen möchte. Hier stimmt die [ZfA](#) dem Auflösungsvertrag meist zu. Der Vertragsauflösung eines Lehrers in Südafrika, der vor einigen Jahren eine Farbige geheiratet hatte und sich deshalb mit dem Schulvorstand geeinigt hatte, seine Arbeit an der Schule vorzeitig zu beenden, wurde nicht zugestimmt, da dies politisch als falsches Signal hätte gesehen werden können.

### Fazit:

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist eine ordentliche Kündigung des zeitlich befristeten Dienstvertrags nicht möglich. Für eine außerordentliche Kündigung dürften die vorgetragenen Gründe nicht ausreichen.

Ein Auflösungsvertrag mit dem Schulträger ist bei einem Ortsvertrag problemlos möglich, bei einer Vermittlung durch die [ZfA](#) hängt die Wirksamkeit eines Auflösungsvertrags von deren Zustimmung ab. Bis das unter Einhaltung des Dienstwegs abschließend geklärt ist, dürfte das Schuljahr längst beendet sein.

'Krank schreiben' gibt es nicht. Entweder man ist wegen Krankheit arbeitsunfähig oder man erfüllt ordnungsgemäß seine vertraglichen Pflichten.

Jorge